

# Satzung Singverein Möglingen 1857 e. V.



## §1 Name und Sitz des Vereins

Der Singverein Möglingen 1857 e.V. mit Sitz in Möglingen ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg eingetragen.

## §2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege des Liedguts und des Chorgesangs.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Durch Beschluss des Beirats kann der Vorstandschaft ein beschränkter Ausgabenersatz gewährt werden.

## §3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden (aktiven) und fördernden (passiven) Mitgliedern. Die Mitgliedschaft kann schriftlich bei der Vorstandschaft beantragt werden. Diese entscheidet über die Aufnahme.

## §4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft erfolgt. Dabei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres einzuhalten. Der Austritt kann erst nach Bezahlung der ausstehenden Mitgliedsbeiträge erfolgen.
- den Tod eines Mitglieds, der das sofortige Ausscheiden bewirkt,
- Ausschluss. Ein Mitglied kann, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter angemessener Fristsetzung, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Die Ausschlussentscheidung ist begründet, mittels eingeschriebenem Brief, dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung in einer Mitgliederversammlung zu. Sie ist innerhalb eines Monats per Einschreiben bei der Vorstandschaft einzulegen. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.

## §5 Verwendung der Finanzmittel

Der Verein erhält seine Finanzmittel aus Mitgliedsbeiträgen, anderen Zuwendungen und aus kulturellen und geselligen Veranstaltungen. Diese Mittel dienen ausschließlich den beschriebenen Zwecken des Vereins (§2). Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft festgelegt. Sie sind jährlich zu entrichten.

## §6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Vorstandschaft
- der Beirat (Ausschuss)
- die Mitgliederversammlung.
- 

## §7 Struktur des Vereins

Der Verein besteht aus zwei Abteilungen (Altchor und Jungchor), die finanz- und planungspolitisch eigenverantwortlich, unter der Gesamtverantwortung der gemeinsamen Vereinsorgane, arbeiten. Die Vorstandschaft ist für beide Abteilungen oberstes Gremium. Beschlüsse im Beirat werden gemeinsam gefasst. Einmal im Jahr wird für beide Abteilungen eine Mitgliederversammlung einberufen.

Die Verantwortung für die Kassen beider Abteilungen verbleibt in der Hand des Kassenverwalters (siehe §8 Vorstandschaft). Am Ende des Geschäftsjahres erfolgt durch ihn die Überprüfung und Einredung der Kassenzahlen in das Gesamtergebnis des Vereins. Jede Abteilung legt auf der letzten Beiratssitzung vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres einen Haushalts- und Terminplan für das folgende Jahr vor.

Vorstandschaft und Beirat sollen von den beiden Abteilungen im Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen besetzt werden. Abweichungen davon müssen durch einen Beschluss der jährlichen Mitgliederversammlung, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, erfolgen.

### **§8 Vorstandschaft des Vereins**

Die Vorstandschaft besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenverwalter und dem Schriftführer. Alle sind geschäftsführende Vorstände im Sinne des §26 BGB und allein vertretungsberechtigt. Die Vorstandschaft wird auf 3 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied aus, übernehmen die übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.

### **§9 Beirat des Vereins**

Der Beirat setzt sich zusammen aus

- der Vorstandschaft,
- dem Pressewart/ Chronist
- maximal 6 Mitgliedern

Die Beschlüsse des Beirats werden auf Beiratssitzungen gefasst, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden in regelmäßigen Abständen schriftlich oder mündlich einberufen werden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### **§10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einzuberufen und zwar im ersten Viertel des Kalenderjahres. Eine Einberufung kann auch erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung oder durch Bekanntmachung im Gemeindeblatt bzw. der Tageszeitung.

Mindestens zwei Wochen vor der Versammlung sind die Mitglieder über Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung auf obigem Weg zu unterrichten. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Ausnahme §12 Auflösung).

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft
- Wahl von Vorstandschaft und Beirat
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung der Vorstandschaft
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Berufung nach §3 und §4 der Satzung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge bis acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich, mit Begründung, beim Vorsitzenden einzureichen.

### **§11 Geschäftsjahr des Vereins**

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

### **§12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 75% der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Möglingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§13 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.1.2013 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Helge Neubert (1. Vorsitzender),  
Sylvia Micko (2. Vorsitzende)  
Jürgen Dilger (Kassenverwalter),  
Brigitte Blank (Schriftführerin)